[redacted] Generalstaatsanwalt
[redacted]

72

Generalstaatsanwaltschaft · [redacted]

31. Januar 2020

[redacted]

Frau und Herrn
S[redacted] und Dr. M[redacted]
[redacted]

Ermittlungsverfahren gegen Dr. [redacted] B[redacted] u.a.
wegen vorsätzlicher Körperverletzung u.a.
[redacted] der Staatsanwaltschaft [redacted])

Sehr geehrte Frau [redacted],
sehr geehrter Herr Dr. [redacted]

auf Ihre im eigenen, wie im Namen Ihrer Tochter, angebrachte Beschwerde vom 22. November 2019 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft [redacted] vom 12. November 2019 [redacted] sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich indes keinen Anlass, die Wiederaufnahme der Ermittlungen oder die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen. Die Einstellung des Verfahrens entspricht - auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens - der Sach- und Rechtslage.

Zu Ihrem Beschwerdevorbringen bemerke ich:

[redacted]

Die Staatsanwaltschaft ist gem. §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) berechtigt und verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbares strafbares Verhalten gegeben sind, wobei sich diese Anhaltspunkte sowohl auf die objektiven als auch subjektiven Voraussetzungen eines Strafgesetzes beziehen müssen. Insoweit ist die Staatsanwaltschaft [redacted] aufgrund der durch Sie beigebrachten und der weiteren angeforderten Unterlagen zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass solche Anhaltspunkte, insbesondere hinsichtlich der bei der Geburt Ihrer Tochter handelnden Beschuldigten nicht gegeben sind. Die

von Ihnen erhobenen Vorwürfe – deren Richtigkeit unterstellt – waren unter dem Gesichtspunkt der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 229, 230 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) zu würdigen. Hierzu hat die Staatsanwaltschaft Sie zutreffend darauf hingewiesen, dass die aus § 78 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 StGB resultierende Verfolgungsverjährungsfrist von fünf Jahren nach Beendigung der Handlung, deren Strafbarkeit zu prüfen ist, bereits bei Erstattung der Strafanzeige am 15. April 2019 verstrichen war. Eine Verfolgung der zuvor ausgeführten Delikte ist mithin nicht möglich. Auf die Bewertung, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben ist, kam es aus den zuvor ausgeführten Gründen nicht an.
Soweit Sie hinsichtlich des Einsatzes ärztlichen Instrumentariums darauf abstellen, dass in der rechtswissenschaftlichen Literatur teilweise vertreten wird, dass diese Gegenstände als gefährliche Werkzeuge im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 1. Alternative StGB zu bewerten sind, steht dieser Wertung die einheitliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Einordnung ärztlicher Instrumente entgegen (zu vergleichen Bundesgerichtshof, Urteil vom 23. Dezember 1987, BeckRS 9998, 85534, zitiert nach beck-online). Da eine Anklageerhebung nur dann erfolgen kann, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO), ist auch insoweit eine Verfolgung, dieses nicht der Verjährung unterliegenden Vorwurfes nicht möglich. Es sind nämlich keine Gründe ersichtlich, aufgrund derer ein Abweichen von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung durch das im Falle der Anklageerhebung zuständige Gericht zu erwarten wäre. Darüber hinaus haben sich aus Ihrem Vorbringen, den vorliegenden Unterlagen und den Prozessakten des Zivilverfahrens gegen Dr. med. A[redacted] in [redacted] (Landgericht [redacted]) keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Handlungen der Beschuldigten ursächlich für die Hörminderung Ihrer Tochter sind. Anderweitige – nicht bereits der Verfolgungsverjährung gem. §§ 78 Abs. 1, 3 StGB Nr. 4, 5 StGB unterfallende – zu prüfende Straftatbestände sind nicht ersichtlich.

Ihren Ausführungen in Ihrer Beschwerdeschrift unter anderem zur Weitergabe von Daten sind ebenfalls keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für strafbares Verhalten zu entnehmen und geben mir daher zu Maßnahmen keinen Anlass.

[redacted] Generalstaatsanwalt
[redacted]

Ihre Beschwerde weise ich daher insgesamt als unbegründet zurück.

Auf die nachfolgende Rechtsbelehrung nehme ich Bezug.

Hochachtungsvoll

[redacted]

Oberstaatsanwalt

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 StPO binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Über diesen Antrag hat das Oberlandesgericht in [redacted] zu entscheiden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder in einer in § 32a StPO beschriebenen Art und Weise gefasst sein sowie die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel benennen. Der Antrag ist bei dem Oberlandesgericht [redacted] einzureichen. Die bezeichnete Frist ist nur gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist bei dem angeführten Gericht eingeht.

Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.